



## Inkasso in der Schweiz

### 1. Grundlagen

Zunächst einige Anmerkungen zum Verfahren in der Schweiz.

Dort kann ohne Titel die Zwangsvollstreckung mit einem Betreibungsbegehren eingeleitet werden. Im Rahmen dieses Begehrens hat dann allerdings der Schuldner die Möglichkeit, Rechtsvorschlag zu erheben. Dann wird die Betreibung nicht durchgeführt und der Gläubiger kann in einem Gerichtsverfahren seinen Anspruch weiterverfolgen, wenn er das möchte.

In solchen Fällen arbeiten wir mit schweizer Rechtsanwälten zusammen, die Ihren Anspruch dann im Gerichtsverfahren begründen.

Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, ergeht Zahlungsbefehl, mit dem dann die Betreibung durchgeführt werden kann.

Prinzipiell muß der Schuldner in der Schweiz in diesem Verfahren nicht die Kosten eines Vertreters seines Gläubigers ersetzen. Auch im Gerichtsverfahren ergeht über die Kostentragungspflicht immer eine gesonderte Entscheidung, die nicht immer den Unterlegenen vollständig zum Ersatz aller Kosten verpflichtet.

Manchmal werden die Inkassokosten allerdings doch tituliert. Dies hängt vom jeweiligen Betreibungsbeamten ab.

In den Fällen, in denen wir mit Hilfe der Betreibung in der Schweiz also Ihre Hauptforderung vollständig betreiben können, aber unsere Gebühren nicht anerkannt wurden, kann es also in Einzelfällen vorkommen, daß die Gebühren für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz von Ihnen selbst getragen werden müssen. Unserer Ansicht nach allerdings angesichts des Erfolges in der Hauptsache ein zu verschmerzendes Risiko.

### 2. Forderungspfändungen

Nach Vorliegen eines Titels kann, auch wenn dieser in Deutschland erlassen wurde, die Forderungspfändung in der Schweiz von uns eingeleitet werden. Dies ist zum Beispiel dann interessant, wenn ein in Deutschland wohnhafter Schuldner in der Schweiz arbeitet.

Zu diesem Verfahren ist allerdings anzumerken, daß der Gerichtskostenvorschuß im Vergleich zu einer Lohnpfändung in Deutschland sehr hoch ist.

Ein weiterer Unterschied zum Verfahren in Deutschland ist, daß es keine festen Pfändungsfreibeträge gibt. In der Schweiz wird bei jedem Verfahren der Freibetrag nach den vom Schuldner zu belegenden Kosten (Miete und Mietnebenkosten, Fahrtkosten, Festbeträge zur Lebenshaltung für Ehepartner/Kinder, bestehende Verpflichtungen zur Rückzahlung von Darlehen) individuell festgesetzt. Es ist also nicht vorhersagbar, ob ein Teil des Einkommens pfändbar und wie hoch dieser sein wird.

### 3. Betreibungskosten:

Die Kosten der Schweizer Behörden für Betreibungsbegehren entsprechen in etwa denen für die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens in Deutschland:

Hauptforderung	bis 100 SFR	17 SFR
	bis 500 SFR	30 SFR
	bis 1000 SFR	50 SFR
	bis 10000 SFR	70 SFR
	bis 100000 SFR	100 SFR
	bis 1000000 SFR	200 SFR
	darüber	410 SFR

Die Gerichtskosten für die Einleitung einer Lohnpfändung in der Schweiz sind allerdings beträchtlich. Allerdings müssen diese vom Schuldner erstattet werden, was aber ja nur bei Erfolg der Betreibung der Fall ist.

Hauptforderung	bis 500 SFR	330 SFR
	bis 5000 SFR	470 SFR
	bis 10000 SFR	570 SFR
	bis 100000 SFR	800 SFR
	bis 1000000 SFR	1400 SFR
	bis 5000000 SFR	2100 SFR
	darüber	2600 SFR

### 4. Inkassovergütung

Unsere Vergütung für den Forderungseinzug in der Schweiz entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Vergütungstabelle, die Sie bei uns anfordern können.

**Für weitere Informationen zum Inkasso in der Schweiz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**